OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653298/2/FP/SNi**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. April 2024, GZ: 0018169/2024, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten gemäß § 35 VwGVG wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (belangte Behörde) vom 17. April 2024, GZ: 0018169/2024, verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) die Kosten der am 8. März 2024 um 07:53 Uhr in B-Strasse gegenüber dem Objekt Nr. aaa, erfolgten Entfernung seines verkehrsbehindernd abgestellten KFZ der Marke C__ mit dem amtlichen Kennzeichen bbb in der Höhe von 250 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadtkasse D__ zu entrichten.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammenfassend damit, dass das angeführte Fahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer der Bf ist, in der B-Strasse gegenüber Objekt Nr. aaa abgestellt gewesen sei und in diesem Bereich sowohl ein „Halten und Parken verboten – Abschleppzone" als auch ein „Fahrstreifen für Omnibusse" verordnet wäre, weswegen die Entfernung notwendig gewesen sei. Die Entfernung sei auf Anordnung des einschreitenden Sicherheitswachebeamten durch die Abschleppfirma E__ durchgeführt worden. Da die Entfernung des verkehrsbehindernd abgestellten KFZ unumgänglich gewesen sei, wären die von dem Abschleppunternehmen für die Entfernung und den Abtransport in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 250 Euro bescheidmäßig vorzuschreiben gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 7. Mai 2024 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst darlegte, bereits Einspruch gegen die vorgeschriebenen Kosten erhoben zu haben, welchem jedoch von der belangten Behörde nicht stattgegeben worden sei. Der Bf habe diesbezüglich auch eine Strafe in Höhe von 70 Euro von der Polizei erhalten. Da der Bf nicht viel Geld verdiene, bitte dieser um Reduktion der Kosten sowie Vereinbarung einer Ratenzahlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die Beschwerde. Insbesondere wurde Einsicht in die im Behördenakt einliegende Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. September 2020, GZ: 0055029/2020, samt beigeschlossenem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan und die Lichtbilder der Abschlepp-firma E__ genommen. Ergänzend wurde Einsicht in Google Maps Street View und das digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (Doris) genommen. Die Örtlichkeit ist im Übrigen gerichtsbekannt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da

bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta für Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. September 2020, GZ: 0055029/2020, wurden unter anderem folgende Verkehrszeichen verordnet:

„[…] I.3. „Halten und Parken verboten – Abschleppzone" (§ 52 lit. a Z 13 b i.V.m. § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960); Zeit: werktags, Montag bis Freitag von 07.00 bis 09.00 Uhr

I.7. „Fahrstreifen für Omnibusse" (§ 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960); Zeit: werktags, Montag bis Freitag von 07.00 bis 09.00 Uhr; Ausnahme: Motorfahrräder und Motorräder […]"

Als Geltungsbereich wurde in Punkt III. „B-Strasse zwischen der Kreuzung F-Strasse und G-Strasse, lt. beilegendem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan des Magistrats Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 03.08.2020;" festgelegt. [Verordnung vom 28.09.2020, GZ: 0055029/2020, Behördenakt]

Dem der Verordnung beilegenden Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan ist zu entnehmen, dass die Verkehrszeichen nach Punkt I.3. sowie I.7., welche den Beginn des Halte- und Parkverbotes sowie den Beginn des Fahrstreifens für Omnibusse anzeigen, auf der B-Strasse etwa auf Höhe des Hauses mit der Adresse H-Platz anzubringen sind. Das Ende des Halte- und Parkverbotes sowie der Busspur ist laut diesem Plan mit dem jeweils entsprechenden Verkehrszeichen mehrere Meter vor der Kreuzung der B-Strasse mit der I-Strasse verordnet. [Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan vom 03.08.2020, Behördenakt]

Der Bf hat am Freitag, 8. März 2024 um 07:53 Uhr im Ortsgebiet von D__ in der B-Strasse gegenüber dem Objekt Nr. aaa, den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen bbb, C__, auf dem verordneten Fahrstreifen für Omnibusse als auch innerhalb des Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel Abschleppzone abgestellt. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren dabei ordnungsgemäß kundgemacht und für Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar. Sowohl das Verkehrszeichen, welches das Halte- und Parkverbot anordnete, als auch jenes, welches den Beginn der Busspur kundmachte, waren mit einer Zusatztafel versehen, welche eine zeitliche Einschränkung werktags von Montag bis Freitag von 07:00 bis 09:00 Uhr auswies. [unbestrittener Sachverhalt; Polizeiliche Meldung vom 08.03.2024; Lichtbilder Abschleppdienst]

Durch das Abstellen des PKW des Bf zu einer Uhrzeit, welche als Verkehrsspitzenzeit anzusehen ist, wurden die Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse gehindert und wurde dadurch auch der Stoßverkehr zunehmend überlastet. Dies stellte eine

Verkehrsbeeinträchtigung dar. Ein Polizeibeamter veranlasste folglich die Abschleppung dieses Fahrzeuges. Die Kosten dafür betrugen laut Rechnung der Abschleppfirma 250 Euro. [Polizeiliche Meldung vom 08.03.2024; Rechnung Abschleppdienst vom 09.03.2024]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den von der Abschleppfirma übermittelten Lichtbildern, der Verordnung vom 28. September 2020 (GZ: 0055029/2020) samt beigeschlossenem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan vom 3. August 2020 und der Abbildung des gegenständlichen Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel Abschleppzone sowie dem Fahrstreifen für Omnibusse auf Google Maps (bzw. Google Maps Street View) sowie im Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS).

Der Bf hat an keiner Stelle des Verfahrens bestritten, sein Fahrzeug am genannten Tag zur angeführten Zeit in der B-Strasse gegenüber dem Objekt B-Strasse Nr. aaa abgestellt zu haben, sondern gibt dieser selbst im Rahmen seiner Stellungnahme vom 14. April 2024 an, sein Fahrzeug am Abend des 7. März 2024 in diesem Bereich abgestellt zu haben, da er keinen freien Parkplatz gefunden habe. Darüber hinaus steht unbestritten fest, dass die dargestellten Verkehrszeichen zum Zeitpunkt, als der PKW des Bf in diesem Bereich abgestellt war, entsprechend kundgemacht und leicht erkennbar waren. Dies ergibt sich aus den genannten Lichtbildern, als auch aus den Aufnahmen des gegenständlichen Bereiches auf Google Maps Street View.

Der Bf hat einzig das Vorliegen einer Verkehrsbeeinträchtigung durch das Abstellen seines Fahrzeuges an der genannten Stelle bestritten, da er in seiner Stellungnahme vom 14. April 2024 darlegt, dadurch weder die Straße blockiert noch den Verkehr behindert zu haben. Eine solche Beeinträchtigung ist laut § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist. Nach § 89a Abs. 2 lit. b ist die Entfernung ohne weiteres Verfahren bei einem Gegenstand zu veranlassen, der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone" (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

Dabei ist bereits eine Beeinträchtigung des Verkehrs schlechthin ausreichend, das Vorliegen einer bereits eingetretenen konkreten Verkehrsbeeinträchtigung ist als Voraussetzung für die Entfernung eines Fahrzeuges nicht erforderlich (siehe *Pürstl*, StVO-ON[16] §89a). Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs reicht bereits die Besorgnis einer Verkehrsbehinderung aus und ist nicht die

konkrete Behinderung von Verkehrsteilnehmern erforderlich (VwGH 20.11.2013, 2011/02/0263 mwN).

Dementsprechend bedarf es ausreichender Anhaltspunkte dafür, ob durch das Abstellen eines KFZ eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a StVO 1960 vorliegt und damit die Voraussetzungen für die Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO 1960 gegeben sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfernen eines KFZ beurteilen zu können (VwGH 19.10.1978, 2343/76).

In ihrem Bescheid vom 17. April 2024 führt die belangte Behörde aus, in der B-Strasse, in welcher das Fahrzeug des Bf abgestellt war, wäre sowohl eine Busspur als auch ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Abschleppzone" verordnet und beschildert gewesen. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahmen sei werktags von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 09:00 Uhr und somit für zwei Stunden zu den Verkehrsspitzenzeiten.

Demnach rechtfertigt die belangte Behörde die Notwendigkeit einer Entfernung von Fahrzeugen aus diesem Bereich mit dem in der Zeit zwischen 07:00 und 09:00 Uhr zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen. Diese Darstellung ist nachvollziehbar und ist gerichtsbekannt, dass es sich bei der B-Strasse um eine der zwei wesentlichen Hauptrouten für die Zufahrt zur J__ durch Pendler, die aus dem Mühlviertel kommen (von der K-Strasse kommend) handelt. In diesem Bereich der B-Strasse, welche sich im innerstädtischen Bereich von D__ befindet ist gerade zu Zeiten des Frühverkehrs von einer signifikant erhöhten Verkehrsdichte sowie Staugefahr auszugehen ist, weshalb sämtliche zur Verfügung stehenden Fahrstreifen zur Bewältigung des Fließverkehrs benötigt werden. Regelmäßig bildet sich in der Früh Stau, etwa vom Tatort bis zur J__. Dieser Umstand ist gerichtsbekannt. Deshalb ist von einer entsprechenden Verkehrsbeeinträchtigung auszugehen, wenn ein Fahrzeug – wie jenes des Bf – inmitten eines Fahrstreifens für Omnibusse abgestellt ist und die Busse (es sind hier oftmals mehrere hintereinander vorzufinden) von der Busspur auf die linke Spur ausweichen müssen, welche in der Früh regelmäßig stark befahren ist.

Verfahrensgegenständlich war der PKW des Bf innerhalb der Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse – Beginn" und „Fahrstreifen für Omnibusse – Ende" sowie „Halten und Parken verboten – Anfang" und „Halten und Parken – Ende" (jeweils mit der Zusatztafel „Abschleppzone") abgestellt. Insbesondere war das Fahrzeug innerhalb des auf der Zusatztafel genannten, relevanten Zeitraumes – an einem Freitag um 07:53 Uhr – im dargestellten Bereich geparkt. Konkret befand sich das Fahrzeug gegenüber dem Objekt mit der Adresse B-Strasse Nr. aaa und somit etwa bei der Hälfte der Gesamtlänge des Fahrstreifens für Omnibusse bzw. dem Halte- und Parkverbot.
Zweck eines Fahrstreifens für Omnibusse ist es, eine zusätzliche Fahrspur für den Kraftfahrlinienverkehr zu schaffen, um diesem – insbesondere bei erhöhtem

Verkehrsaufkommen und Staubildung – ein ungehindertes Fortkommen zu ermöglichen und unter anderem das Einhalten der Fahrpläne zu erleichtern. Darüber hinaus ist Zweck eines Halte- und Parkverbotes, dass Fahrzeuglenker ihr Fahrzeug gerade nicht in dem Bereich, in welchem das Verbot verordnet ist, halten oder parken, weil dadurch eine Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder Flüssigkeit des Verkehrs zu befürchten ist. In concreto bezweckt die ggst. Verordnung, dass Busse innerhalb der Verkehrsspitzenzeiten reibungslos vorankommen, wenn auf der „Hauptfahrbahn" der B-Strasse Stau oder dichter Verkehr herrscht. Die Behörde hat hier einen äußerst engen Zeitraum gewählt in welchem die Notwendigkeit des Freihaltens einer Busspur unumgänglich ist, um auf morgendliche Verkehrsspitzen zu reagieren. Geht man nun davon aus, dass ein Fahrzeug zu Zeiten eines erhöhten Verkehrsaufkommens bzw. einer Staubildung auf dieser Busspur abgestellt ist, können Lenker von Omnibussen auf der Busspur nicht ungehindert an den im Stau stehenden Fahrzeugen vorbeifahren, sondern müssen diese aufgrund des abgestellten Fahrzeuges den Fahrstreifen für Omnibusse verlassen und sich in den Stoßverkehr einreihen, um das Fahrzeug zu umfahren. Dadurch wird sowohl der Individualverkehr, als auch der Kraftfahrlinienverkehr beträchtlich beeinträchtigt.

Vorliegend befand sich das Fahrzeug des Bf innerhalb dieser Verkehrsspitzenzeit – wie dargestellt – auf halber Strecke des Fahrstreifens für Omnibusse. Somit ist davon auszugehen, dass Buslenker aufgrund des PKW des Bf gezwungen waren, diesen Fahrstreifen für Omnibusse zu verlassen und sich in den Stoßverkehr einzureihen um den PKW zu umfahren. Folglich ist damit zu rechnen, dass bei Stau auf der danebenliegenden allgemeinen Fahrspur (zu Zeiten des Frühverkehrs ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen) der fließende Busverkehr zum Erliegen gebracht oder zumindest beträchtlich verlangsamt wurde, weshalb jedenfalls eine tatsächliche Besorgnis einer Verkehrsbeeinträchtigung anzunehmen ist.

Aufgrund der dargestellten örtlichen Situation steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass durch den abgestellten PKW des Bf eine Verkehrsbeeinträchtigung hervorgerufen bzw. eine solche zumindest zu befürchten gewesen ist.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO 1960 hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der

Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

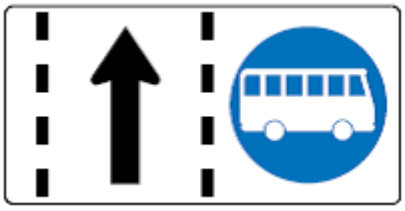


Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 insbesondere gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Nach § 89a Abs. 3 StVO 1960 sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. […]

Laut § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. […]

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE“ zeigt das abgebildete Zeichen einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z. 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.



Nach § 52 Z 13b StVO 1960 zeigt dieses Zeichen mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:

a) Eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden, dass das Verbot während der angegebenen Stunden gilt;
b) eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, dass das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 00 Uhr oder endet es nicht um 24 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Laut § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 zeigt die abgebildete Zusatztafel „Abschleppzone" unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten" eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

IV. Rechtliche Beurteilung



IV.1. Nach der übereinstimmenden Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat das Gericht in einem Kostenvorschreibungsverfahren – gleichsam als Vorfrage – zu beurteilen, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des §89a StVO 1960 gegeben und ob demnach die zwangsweise Entfernung des Fahrzeuges berechtigt war. Erst bei Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen vorliegen, dem Zulassungsbesitzer die Kosten dafür aufzuerlegen (VfGH 25.11.2003, A6/02; 25.11.2003, A140/02; VwGH 21.11.1980, 1093/80). Das Vorliegen einer Verkehrsbeeinträchtigung ist dabei nicht Hauptgegenstand eines Kostenverfahrens nach § 89a Abs. 7 StVO 1960, sondern bloß Voraussetzung für die Kostenvorschreibung. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Entfernung und die Frage der Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung sind getrennt zu beurteilende Rechtsfragen (VwGH 28.09.1993, B 1171/93).

Für die Rechtmäßigkeit der Entfernung eines Gegenstandes nach § 89a Abs. 2 StVO 1960 kommt es allein darauf an, ob die Voraussetzungen hierfür zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entfernung gegeben waren (VwGH 31.05.2012, 2008/09/0320; 11.09.2009, 2008/02/0178; mwN). Das Vorliegen einer bereits eingetretenen konkreten Verkehrsbeeinträchtigung ist als Voraussetzung für die Entfernung des Fahrzeuges nicht erforderlich (VwGH 25.04.1985, 85/02/0002).

Gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 StVO 1960 insbesondere dann gegeben, wenn der Lenker eines Omni-

busses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist. Darüber hinaus ist gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO 1960 die Entfernung eines Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone" kundgemacht ist.

IV.2. Dass das Fahrzeug des Bf im Bereich eines Hinweiszeichens „Fahrstreifen für Omnibusse" sowie eines Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel „Abschleppzone" innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs abgestellt war, ist im Verfahren unbestritten geblieben und aufgrund von Lichtbildern erwiesen. Auch ist anzunehmen, dass die Verkehrszeichen entsprechend § 48 Abs. 1 StVO 1960 aufgestellt waren und somit für Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten. Diesbezüglich wurde vom Bf im Verfahren nicht vorgebracht, die Busspur bzw. das Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Abschleppzone" nicht entsprechend wahrgenommen zu haben.

Das Fahrzeug des Bf war an einem Freitag um 07:53 Uhr (daher innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs, welcher werktags von 07:00 bis 09:00 Uhr verordnet ist) sowohl auf einem gesetzmäßig kundgemachten Fahrstreifen für Omnibusse als auch innerhalb eines Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel „Abschleppzone" abgestellt, und war aus den dargestellten Gründen eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben bzw. war eine solche zumindest zu befürchten. Dementsprechend waren die Voraussetzungen nach § 89a Abs. 2a lit. b und Abs. 2 lit. b StVO 1960 gegeben.

IV.3. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen PKW mit dem Kennzeichen bbb. Wie dargelegt war dieses Kraftfahrzeug am 8. März 2024 um 07:53 Uhr sowohl innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs eines von der Behörde verordneten und kundgemachten Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel „Abschleppzone" (§ 89a Abs. 2 lit. b StVO 1960) als auch eines Fahrstreifens für Omnibusse (§ 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960) abgestellt.

Es wurde die Abschleppung des Kraftfahrzeuges durch einen Polizeibeamten veranlasst. Im Hinblick darauf, dass bei innerstädtischem Autobusverkehr während der Betriebszeiten jederzeit – auch abweichend vom Fahrplan – mit dem Eintreffen eines Autobusses gerechnet werden muss (VwGH 30.11.1978, 1593/77), war die Abschleppung unaufschiebbar, weshalb der Polizeibeamte diese gemäß § 89a Abs. 3 StVO 1960 zu Recht veranlasste.

Der Bf hat die Kosten der Abschleppung bisher nicht bezahlt. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass das Kraftfahrzeug dem Zulassungsbesitzer widerrechtlich entzogen worden wäre, derartiges hat auch der Bf nie behauptet. Laut Angaben des Bf hat dieser das Fahrzeug am Vorabend (7. März 2024) dort abgestellt. Zwar

fand das Abstellen seines Fahrzeuges zu dieser Zeit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Busspur bzw. des Halte- und Parkverbotes statt, jedoch war für den Bf klar ersichtlich und somit zu erwarten, dass das Abstellen des Fahrzeuges an dieser Stelle spätestens am nächsten Tag ab 07:00 Uhr nicht mehr erlaubt und aufgrund der deutlich erkennbaren Zusatztafel „Abschleppzone" mit einer Entfernung des Fahrzeuges zu rechnen ist. Die belangte Behörde hat dem Bf die Abschleppkosten daher zu Recht vorgeschrieben.

IV.4. Der Bf bringt vor, nicht viel zu verdienen und ersuchte dieser um Reduktion des Betrags betreffend die Kosten für die Abschleppung sowie Vereinbarung einer Ratenzahlung.

Gegenständlich betrugen die vom Abschleppunternehmen für die Entfernung und den Abtransport des Fahrzeuges des Bf in Rechnung gestellten Koten gesamt 250 Euro. Diese Kosten sind gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 bei einem nach Abs. 2 par. cit. abgeschleppten Fahrzeug vom Zulassungsbesitzer bei der Übernahme des Fahrzeuges zu bezahlen. Wird die Bezahlung der Kosten – wie gegenständlich – verweigert, sind die Kosten dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben.

Im vorliegenden Fall wurden dem Bf nicht etwa Kosten vorgeschrieben, die aufgrund eines nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 erlassenen Tarifes ermittelt wurden, sondern jene Kosten, die der Erstbehörde im Einzelfall von dem von ihr mit der Entfernung des Fahrzeuges des Bf beauftragten Unternehmen hierfür verrechnet wurden. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid angegeben, dass sich die Preisangemessenheit der im Anlassfall verrechneten Kosten aus einem überblicksweisen Vergleich der in anderen Landeshauptstädten für die Entfernung von PKW gemäß § 89a StVO 1960 verrechneten Kosten ergebe. Diesbezüglich vermag das Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde dargelegte Begründung, aus diesen Vergleichswerten ergebe sich die Angemessenheit des in Rechnung gestellten Betrages, nicht als unschlüssig zu erkennen (vgl. VwGH 18.05.1994, 93/03/0303).

Eine wie vom Bf beantragte Reduktion dieser Kosten ist (abgesehen von der Angemessenheit der vorgeschriebenen Kosten) nicht möglich, da es sich dabei nicht wie in einem Strafverfahren um eine Strafe handelt, welche unter anderem anhand des dem Bf monatlich zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens festzusetzen ist, sondern die vorliegenden Kosten für die am 8. März 2024 durchgeführte Abschleppung bereits angefallen sind. Betreffend das Begehren einer Ratenzahlung ist der Bf darauf hinzuweisen, dass er eine solche Vereinbarung mit der belangten Behörde zu treffen hat.

IV.5. (zu B.) Mit Vorlageschreiben vom 15. Oktober 2024 beantragte die belangte Behörde unter anderem, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 35 VwGVG iVm VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, erkennen, dass der

Bf schuldig sei, die durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Diesbezüglich ist die belangte Behörde darauf hinzuweisen, dass die jeweils obsiegende Partei gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG nur im Falle eines Verfahrens über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Akt – daher ein von einem Verwaltungsorgan in Vollziehung der Gesetze individuell ausgesprochener Befehl oder gegen eine Person individuell ausgeübter Zwang – vorliegt. Insbesondere handelt es sich dabei um verfahrensfreie Maßnahmen, da gerade kein Bescheid erlassen wurde.

Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Verfahren, in welchem mittels Bescheid die Kosten einer bereits durchgeführten Abschleppung vorgeschrieben werden. Demnach handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Maßnahme, da ein Bescheid vorliegt und die gegenständlichen Kosten nicht im Rahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingehoben wurden.

Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten gemäß § § 35 VwGVG ist folglich mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen.

IV.6. Zusammenfassend war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl